

## NACHGEFRAGT ...

... bei

**MATTHIAS JAHN,**  
Strafrechtsprofessor  
in Erlangen.



## „Die Wohnung ist unverletzlich“

**Herr Jahn, wenn die Polizei Spionagesoftware auf private Festplatten einschleust, ist dies derzeit illegal, so der BGH. Kann der Bundestag die fehlende Rechtsgrundlage nun einfach schaffen?**

Eine einfache Gesetzesänderung würde hier nicht genügen. Vielmehr müsste wohl erst einmal das Grundgesetz ergänzt werden. Wer die Onlinedurchsuchung von Computern zulassen will, bräuchte dafür also nicht nur eine einfache Mehrheit, sondern die Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat.

**Warum?**

Weil auch Artikel 13 des Grundgesetzes betroffen ist, der besagt: „Die Wohnung ist unverletzlich.“

**Das Grundgesetz erlaubt doch auch Eingriffe in Wohn- und Geschäftsräume ...**

Ja, aber nicht alle. Möglich sind klassische Hausdurchsuchungen oder der „große Lauschangriff“, also das Belauschen der Wohnung mit Wanzen und Richtmikrofonen. Sonstige Eingriffe wie Onlinedurchsuchungen sind nur zur Abwehr einer Gefahr – nicht aber zur Strafverfolgung – möglich.

**Warum stellen Sie so auf die Wohnung ab? Mit meinem Laptop arbeite ich doch auch im Zug und an vielen anderen Orten ...**

Natürlich kann ein Computer in Zeiten von WLAN und UMTS auch außerhalb der Wohnung mit dem Internet verbunden sein. Die meisten Rechner stehen aber in Wohn- und Geschäftsräumen.

**Warum soll mein Computer in der Wohnung besser geschützt sein als unterwegs?**

Weil ich für einen Computer, der in einer Wohnung steht, höhere Schutzwartungen habe, zum Beispiel, dass die Polizei grundsätzlich nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss zugreifen kann. Die auf der Festplatte abgelegten Dateien sind insofern ebenso schützenswert wie Schriftstücke, die ich in die Schreibtischschublade lege.

**In Nordrhein-Westfalen gibt es ein Gesetz, das dem Landesverfassungsschutz Onlinedurchsuchungen erlaubt. Ist das Gesetz verfassungswidrig?**

Nicht unbedingt, denn der Verfassungsschutz dient der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung. Bei der Gefahrenabwehr sind die Hürden des Grundgesetzes niedriger.

Interview: Christian Rath